

## Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Familiensachen

Az.: 3 F 27/21



In der Familiensache

**Kreisjugendamt**, Schwabenstraße 11, 87610 Marktoberdorf, Gz.:

- Antragsteller -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Vater:

Kind:

Verfahrensbeistand:

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht Tietz am 15.01.2021 wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

## Beschluss

1. Der Vater hat das Kind I nebst den zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen unverzüglich an den Antragsteller Kreisjugendamt Ostallgäu herauszugeben.

Die zur Herausgabe berechtigte Person darf sich bei der Erwirkung der Herausgabe der Hilfe des zuständigen Gerichtsvollziehers bedienen. Dieser ist ausdrücklich beauftragt und ermächtigt, bei der Vollstreckung unmittelbaren Zwang gegenüber der zur Herausgabe verpflichteten Person auszuüben. Er ist in diesem Fall befugt, zu seiner Unterstützung Polizeibeamte hinzuzuziehen. Eine Vollstreckung darf nur durchgeführt werden, wenn die zur Herausgabe berechtigte Person mit der Vollstreckung auch nach Ort und Zeitpunkt einverstanden ist und sie ein herauszugebendes Kind an Ort und Stelle übernimmt.

Der Gerichtsvollzieher ist bei der Vollstreckung der Herausgabeverpflichtung beauftragt und ermächtigt, die Wohnung der zur Herausgabe verpflichteten Person auch gegen deren Willen zum Zwecke der Kindesauffindung zu durchsuchen. Er darf dazu verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse gewaltsam öffnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Kindesherausgabe das Gericht gegenüber der verpflichteten Person Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen kann. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen.

Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an die zur Herausgabe verpflichtete Person ist zulässig. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam.

2. Der Wert des einstweiligen Anordnungsverfahrens wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Das Kind befindet sich derzeit bei dem Vater ∴ Das Aufenthaltsbestimmungsrecht steht aufgrund einstweiliger Anordnung vom heutigen Tag dem Antragsteller zu.

Wegen des Fehlverhaltens beider Eltern wird auf den Beschluss zum einstweiligen Entzug der elterlichen Sorge vom heutigen Tag Bezug genommen.

Der Antragsteller hat beim hiesigen Gericht beantragt die Herausgabe anzuordnen.

Das angerufene Gericht ist gemäß §§ 50, 152 FamFG örtlich zuständig, weil der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Zeitpunkt der Antragstellung im hiesigen Gerichtsbezirk lag, Abs. 2.

Die Herausgabeverpflichtung beruht auf § 1632 Abs. 1 BGB.

Es war gemäß § 49 Abs. 1 FamFG eine Regelung im Wege einstweiliger Anordnung zu treffen, weil ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren wäre mit dem hohen Risiko des Eintritts erheblicher Nachteile verbunden. Das Kind wäre weiterhin den überbordenden Streitigkeiten der Eltern ausgesetzt. Auch insoweit wird auf den Beschluss betreffend die elterliche Sorge verwiesen.

Wegen der absoluten Eilbedürftigkeit der Entscheidung konnte den Beteiligten bisher keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Anordnung des unmittelbaren Zwangs beruht auf § 90 FamFG. Die Anordnung war zu treffen, weil eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist und die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen ausreichenden Erfolg verspricht.

Zudem steht angesichts des bisherigen Verhaltens des Vaters, seiner sehr starken Uneinsichtigkeit gegenüber den Bedürfnissen des Kindes, dem übermäßigen Beharren auf seinen persönlichen Interessen und den Bedenken, ob er überhaupt die Anliegen anderer Beteiligter erfassen kann, die konkrete Gefahr, dass er einem Herausgabeersuchen nicht nachkommen würde, sondern das Kind auch in dieser Hinsicht für seine persönlichen Interessen, die auf eine Fortdauer des Status Quo gerichtet sind, instrumentalisieren würde. Es besteht die begründete Gefahr, dass er eine Herausgabesituation eskalieren lassen könnte, um dieses Ziel zu erreichen. Dies würde dem Kind extrem schaden. Dieser Gefahr darf das Kind nicht ausgesetzt werden. Es ist somit nach § 90 Abs. 2 Satz 2 FamFG zu verfahren.

Die Durchsuchungsanordnung hat ihre Grundlage in § 91 FamFG. Sie erscheint notwendig, um durch das Auffinden die Vollstreckung zu ermöglichen.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung von Ordnungsmitteln folgt aus § 89 Abs. 2 FamFG.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an die verpflichtete Person beruht auf § 53 Abs. 2 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 45 FamGKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim  
Amtsgericht Kaufbeuren  
Ganghoferstr. 9 u. 11  
87600 Kaufbeuren

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Tietz  
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)  
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 18.01.2021  
um 10.00 Uhr.

gez.

, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Kaufbeuren, 18.01.2021

, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig